

FREUNDESKREIS WEIHENSTEPHANER GÄRTEN

Am Staudengarten 7
85354 Freising
Tel.: 0 81 61 / 71-5109
Fax: 0 81 61 / 71-5596

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Weihenstephaner Gärten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Freising.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der Lehr- und Forschungsgärten der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hortikultur auf diesem Gebiet.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Maßnahmen zum Erhalt, Ausbau und Pflege der Weihenstephaner Lehr- und Forschungsgärten
 - b) Unterstützung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen über die Aufgaben der Gärten, über Hortikultur und über die Pflanzenwelt im Garten
 - c) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, in der Bevölkerung Interesse und Verständnis für die Bedeutung der Weihenstephaner Gärten zu wecken und zu vertiefen
 - d) die Förderung von Publikationen
 - e) die Förderung des Austausches zwischen den Weihenstephaner Lehr- und Forschungsgärten und anderen Gärten, auch auf internationaler Ebene
 - f) Die Ziele des Vereins dürfen nicht den Aufgaben der Lehr- und Forschungsgärten der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau zuwiderlaufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitritt

- 4.1 Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Förderern
- 4.2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.
- 4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
- 4.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands und nur mit Zustimmung der Hauptversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 4.5 Förderer können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereines zu dienen und diesen jährlich durch Geld- oder Sachspenden unterstützen, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Förderer können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zum 15. Februar eines Jahres fällig wird. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss der Mitgliedschaft beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung unter Verzugsetzung für die Beitragszahlung anzukündigen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes.
- 7.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
- 7.3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins und Beitragsrückstand von zwei Jahren trotz Mahnung.
- 7.4 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

7.5 Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegenüber der Öffentlichkeit. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassensführer
 - e) bis zu sieben Beisitzern
 - f) dem Leiter des Instituts für Gartenbau der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan und
 - g) dem Wissenschaftlichen, im Vertretungsfall dem Technischen Leiter, der Weihenstephaner Gärten.
- 9.2 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Leiters des Instituts für Gartenbau und des wissenschaftlichen oder Technischen Leiters der Weihenstephaner Gärten, erstmalig von der Gründungsversammlung des Vereins, später von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 9.4 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
- 9.5 Zu den Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.7 Über die Sitzung des Vorstands ist von einem Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der wählbaren Vorstandsmitglieder.
 - b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, sofern dies der Vorstand beschließt oder ein Fünftel der dem Verein am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehörenden Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagungsordnung mitzuteilen.
- 10.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 11.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung,
- 11.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 11.4 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- 11.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagungsordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§12 Kassenwesen

- 12.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.

- 12.2 Der Kassensführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 12.3 Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Zusammenfassung des Prüfberichts ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.

§ 13 Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der der Einladung zugrundeliegenden Tagesordnung enthalten sein.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder zwecks Liquidation des Vereins.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Weihenstephaner Gärten zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 24.09.2004.